

Satzungen

Sprachheilverband Surbtal und Studienland

Die Personenbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Mitgliedschaft

Unter dem Namen Sprachheilverband Surbtal und Studienland besteht ein Gemeindeverband gemäss §§ 74 - 82 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978. Dem Verband gehören die Gemeinden Ehrendingen, Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen und Siglistorf an.

Art. 2 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in jener Gemeinde, in welcher die Rechnung geführt wird.

Art. 3 Zweck und Dienstleistungen

- 1) Der Verband bezweckt die Organisation und die Führung des Sprachheilunterrichtes in den Mitgliedsgemeinden gemäss den kantonalrechtlichen Vorschriften (Logopädie und Lese-Rechtschreibstörung (LRS)).
- 2) Das Unterrichtspensum (Logo und LRS) richtet sich nach dem separaten Ressourcenreglement des Sprachheilverbandes Surbtal Studienland.
- 3) Als Zusatzangebot wird die Dyskalkulietherapie (Rechenschwäche) angeboten.

Art. 4 Räumlichkeiten und Transportkosten

Der Sprachheilverband hat festgelegte Therapieorte, welche vom Vorstand bestimmt werden. An diesen Orten stellt die Gemeinde unentgeltlich einen Therapieraum mit Ausstattung gemäss DLV (Deutschweizer Logopädinnen -und Logopädenverband) zur Verfügung.

Die Verbandsgemeinden, die kein Therapiezimmer haben, sind verantwortlich für die Organisation und die Transportkostenübernahme (ausgenommen Dyskalkulie) gemäss § 36a der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (VSBF).

Art. 5 Beitritt

Die Aufnahme weiterer Gemeinden ist auf schriftliches Gesuch hin auf Schuljahresbeginn möglich.

Der Beitritt zum Verband erfolgt durch die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und anschliessender Genehmigung der Satzungen durch die Gemeindeversammlung der betreffenden Gemeinde.

Nach erfolgter Aufnahme übernimmt der Sprachheilverband das gesamte Sprachheilinventar (Spiele, Lernmaterial, EDV-Programme, etc.) kostenlos. Falls das Inventar unvollständig oder gar nicht vorhanden ist, hat der Sprachheilverband die Möglichkeit bis max. Fr. 2'000.00 für Neuanschaffungen in Rechnung zu stellen.

Art. 6 Austritt

- 1) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus wichtigen Gründen aus dem Verband austreten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres möglich. Eine Kündigung bedarf eines Beschlusses der zuständigen Gemeindeversammlung.

- 2) Lehnt die Abgeordnetenversammlung den Austritt ab, kommen die Bestimmungen des Gemeindegesetzes zur Anwendung.
- 3) Aus dem Verband austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- 4) Beiträge für das Austrittsjahr sind gemäss Verteilschlüssel geschuldet.
- 5) Für im Austrittszeitpunkt bestehende oder in der Zeit vor dem Austritt begründete Verbindlichkeiten bleibt die Haftung gemäss Art 13 bestehen.

II. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Verbandes sind:

- Die Abgeordnetenversammlung
- Der Vorstand (Verbandsleitung)
- Die Kontrollstelle

Art. 8 Abgeordnetenversammlung

- Die Abgeordneten werden vom Vorstand mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung eingeladen. Mindestens ein Drittel der Abgeordneten kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Die Abgeordnetenversammlung besteht aus je einem Mitglied der Verbandsgemeinden (Gemeinderat, Einwohner). Der Abgeordnete wird durch das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ gewählt. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen der Gemeinderäte zusammen. Jede Gemeinde meldet einen Wechsel der Abgeordneten dem Vorstand.
- Jeder Abgeordnete hat ein Stimmrecht. Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit kann kein Beschluss gefasst werden.
- Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst.
- Die Entschädigung der Abgeordneten ist Sache der Gemeinde.

Die Abgeordnetenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung.
- Wahl des Vorstands (Verbandsleitung).
- Wahl der Gemeinde für die Rechnungsführung auf Vorschlag des Vorstands.
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen gemäss Art. 16
- Beschlussfassung über den Beitritt einer Gemeinde zum Verband.
- Den Abgeordneten können vom Vorstand Aufgaben im Bereich des Sprachheilwesens (Abklärungen Raum/Infrastruktur in der eigenen Gemeinde) übertragen werden.
- Über die Abgeordnetenversammlung führt der Vorstand ein Protokoll.

Art. 9 Vorstand

Der Vorstand wird von der Abgeordnetenversammlung gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern. Abgeordnete, wie auch andere Personen können sich für den Vorstand zur Verfügung stellen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird über die Rechnung des Sprachheilverbands entschädigt. Die Höhe der Entschädigung wird mittels Budgets festgesetzt.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:

die strategische Führung des Verbands:

- Die Vorbereitung, die Einberufung und Führung der Abgeordnetenversammlung und der Vollzug deren Beschlüsse;
- die Wahl der Therapieleitung;
- die Anstellung des Personals;
- die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung und den Finanzhaushalt des Verbands; die alljährliche Erstattung des schriftlichen Jahresberichts und der Rechnungsauszüge.

Art. 10 Rechnungsführung

- Die Rechnungsführung wird an eine Gemeinde übertragen und richtet sich nach den kantonalen Vorschriften. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die rechnungsführende Gemeinde wird vom Verband entschädigt. Die Entschädigung wird mit Budget festgelegt.

Art. 11 Kontrollstelle

- Die Finanzkommission der Gemeinde, in welcher die Rechnung für den Verband geführt wird, amtiert als Kontrollstelle.
- Die Mitglieder der Kontrollstelle können nicht gleichzeitig einem anderen Verbandsorgan angehören.
- Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Abgeordnetenversammlung Bericht.

Art. 12 Finanzierung

- Die Aufwendungen des Verbands werden durch Gemeindebeiträge gedeckt. Diese bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer Schülerzahlen (Kiga / Primar). Als Stichtag gilt der 31. August des laufenden Schuljahres. Es können Akontobeiträge erhoben werden.
- Die Dyskalkulie -Therapiekosten werden je zu einem Drittel von den Eltern, dem Sprachheilverband und der Wohnortsgemeinden bezahlt.
- Die Logopädie- und LRS (Lohnkosten der Therapeuten) sind nach kantonalen Richtlinien geregelt.

Art. 13 Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen.
- 2) In zweiter Linie haften die Mitgliedsgemeinden subsidiär im Verhältnis ihrer Kostenanteile.

Art. 14 Auskunftsrecht

- Jeder Einwohner der Mitgliedsgemeinden kann vom Vorstand über nicht vertrauliche Angelegenheiten Auskunft verlangen.

Art. 15 Antragsrecht / Referendum / Initiative

- Das Recht Anträge zu stellen, hat jeder Abgeordnete, der Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde sowie 5 Stimmberechtigte einer angeschlossenen Gemeinde.
- *Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen, mit Ausnahme bei Beschlüssen zu folgenden Geschäften:*
 - Budget und Rechnung
 - Verpflichtungskredite
 - Erlass und Änderung von Reglementen
 - Satzungsänderungen
- Im Übrigen richtet sich das Referendum und die Initiative nach kantonalem Recht.

Art. 16 Satzungsänderungen

- Über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen entscheiden die Abgeordnetenversammlung auf Antrag des Vorstandes/Geschäftsleitung.
- Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinderäte.

Art. 17 Auflösung

- Falls die Mehrheit aller Mitgliedsgemeinden die Auflösung des Verbandes beschliesst, kann diese vollzogen werden.
Bei einer Auflösung des Verbands sind Vermögen oder allfällige Schulden (Forderungen) im Verhältnis zur Schülerzahl (Stichtag 31.8.) auf die Verbandsgemeinden aufzuteilen.

Art. 18 Schlussbestimmungen

- Die vorliegenden Satzungen ersetzen diejenigen vom 7. Mai 1990 und treten nach der Annahme durch die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden mit der Genehmigung des Regierungsrates in Kraft.
- Das Dokument Verbandstrukturen vom Sprachheilverband Studienland vom 21.10.2021 wird mit der Annahme der neuen Satzungen aufgehoben.
- Die Ressourcen werden im Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal Studienland geregelt (Anhang 1).

Genehmigt durch die Gemeinden und unterzeichnet am

Ehrendingen,

Gemeinderat Ehrendingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber a.i.

Dorothea Frei

Stefan Krucker

Genehmigt Abgeordnete 16.05.2024

Endingen,

Gemeinderat Endingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Ralf Werder

Daniel Müller

Freienwil,

Gemeinderat Freienwil

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Othmar Suter

Stephan Weibel

Lengnau,

Gemeinderat Lengnau

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Viktor Jetzer

Anselm Rohner

Schneisingen,

Gemeinderat Schneisingen

Gemeindeammann

Gemeindeschreiber

Adrian Baumgartner

Beat Rohner

Siglistorf,

Gemeinderat Siglistorf

Gemeindeammann

Gemeindeschreiberin

Dieter Martin

Cornelia Hermann

Diese Satzungen wurde 6-fach originalunterzeichnet und ausgehändigt an
alle Gemeinderäte der 6 Mitgliedergemeinden.

Anhang 1 Ressourcenreglement vom 25.10.2021

**Gemeindeverband für Sprachheilunterricht Surbtal
und Studienland**

Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal und Studienland

**Ressourcenreglement
Sprachheilverband
Surbtal Studienland (SHV)**

Gemeindeverband für Sprachheilunterricht Surbtal und Studenland

Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal und Studenland

Rechtsgrundlage

Erlasse

§ 1

Diesem Reglement liegen folgende Rechtserlasse zugrunde:

- a) Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besondere Förderung bei Behinderungen; SAR 428.513)
- b) Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 (Förderung bei besonderen schulischen Bedürfnissen; SAR 421.331)
- c) Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten vom 16. November 2005 (Gemeindebeteiligungsverordnung, GBV; SAR 411.251)
- d) Verordnung zur geleiteten Schule vom 23. November 2005 (SAR 401.115)
- e) Verordnung über die Ressourcierung der Volksschule (Ressourcenverordnung) vom 20. März 2019
- f) Schulgesetz § 58b
- g) Satzungen des Sprachheilverband Surbtal Studenland vom 7. Mai 1990

Gemeindeverband für Sprachheilunterricht Surbtal und Studenland

Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal und Studenland

Ressourcierung

Ressourcenarten und Zuteilung

§ 2

¹ Wir unterscheiden zwischen:

- a) Pensen Dotation für Kinder mit Störungen des Sprechens und der Sprache (Stufe A und B)
- b) Ressourcen für Kinder mit Spracherwerbsstörungen Stufe C
- c) Ressourcen für die Dyskalkulietherapie
- d) Aufwand für Organisation (Stellenleitung, Spesen), Infrastruktur (Therapieräume, Unterrichtsmaterial, Informatik) und Geschäftsleitung

² Pensen Dotation für Störungen des Sprechen und der Sprache: Die Grundversorgung des Logopädischen Dienstes ist ein fixer Bestandteil der Ressourcenkontingente der Schulen, die das BKS den Schulträgern in den Gemeinden zuteilt.

³ Ressourcen für Kinder mit Spracherwerbsstörungen der Stufe C: der Schulträger vor Ort definiert für sich, wie viele Lektionen seines Ressourcenkontingentes für den verstärkte Förderbedarf erforderlich sind.

⁴ Der SHV bietet als Zusatzangebot die Dyskalkulietherapie an. Die Kosten werden durch den Gemeindeverband, Wohnortsgemeinde und Eltern zu je 1/3 getragen

⁵ Organisation: Der Aufwand für die Organisation wird durch den Gemeindeverband getragen

⁶ Infrastruktur: Die Gemeinde vor Ort stellt den Therapieraum, die Ausstattung, Möbel, Apparate gem. DLV (Deutschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband) zur Verfügung.

⁷ Die Lehrmittel, Spiel- und Handlungsmaterial, Diagnostikmaterial, Verbrauchsmaterial wird durch den Gemeindeverband getragen.

Gemeindeverband für Sprachheilunterricht Surbtal und Studienland

Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal und Studienland

Zuteilung der Ressourcenarten an den SHV

§ 3

¹ Die Schulträger vor Ort beziehen beim SHV des Gemeindeverbandes die pädagogisch – therapeutischen Leistungen ihres Ressourcenkontingentes für ihre Schülerinnen und Schüler

² Als Abgeltung für diese Leistungen transferieren diese den Anteil ihres Ressourcenkontingentes des BKS des Kindergartens und der Primarschule an den SHV.

³ Der Anteil der Grunddotations berechnet sich wie folgt: Auf jeweils 100 Kinder des Kindergartens und der Primarschule der 1. – 6. Klassen der Schule vor Ort, werden dem Sprachheilverband Surbtal und Studienland pro Schuljahr sechs Lektionen/Woche zugesprochen und auf eine halbe Stunde gerundet transferiert. Basis für die Berechnung sind die Schülerzahlen des Vorjahrs, Stichtag 15. September.

⁴ Anteil der Ressourcen für Kinder mit Spracherwerbsstörungen Stufe C: Sind bei einem Kind die Voraussetzungen für einen Sonderschulbedarf festgestellt, entscheidet der Schulträger vor Ort in Zusammenarbeit mit dem SHV und mit dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), ob ein integratives Setting angezeigt ist. Die Schulleitung vor Ort entscheidet, wie viele Lektionen pro Schulwoche für die intensive logopädische Therapie eingesetzt werden sollen.

⁵ Der definierte Anteil der Ressourcen für Kinder mit Spracherwerbsstörungen Stufe C wird nicht transferiert. Die Schule vor Ort stellt die logopädische Fachperson des SHV innerhalb des eigenen Ressourcenkontingents selber an.

⁶ Der Anteil definierte Ressourcen für Kinder mit einer Dyskalkuliestörung richtet sich nach dem Jahresbudget und wird nach Schülerzahlen (Stichtag 15.9.) auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.

⁷ Die Einstufung des Personals Sprachheilwesen ist über das Gesetz über die Anstellung von Lehrerinnen und Lehrer (GAL; SAR 411.200) und die entsprechende Verordnung (VALL; SAR 411 211) geregelt.

⁸ Das Personal Dyskalkulie ist gem. OR Gemeindegesetz angestellt.

Gemeindeverband für Sprachheilunterricht Surbtal und Studenland

Ressourcenreglement Sprachheilverband Surbtal und Studenland

Organisation der Logopädie- und Dyskalkulietherapien

Stellenleitung

§ 4

¹ Der SHV wird durch eine Stellenleitung und durch die Geschäftsführung geführt.

² Die Therapien werden an den einzelnen Therapieorten durchgeführt.

³ Die fachliche Aufsicht der Sprachheillehrpersonen obliegt den kantonalen Aufsichtsorganen.

⁴ Die fachliche Aufsicht der Dyskalkulielehrpersonen obliegt der Geschäftsführung/Stellenleitung

Schlussbestimmungen

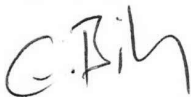
§ 5

¹ Dieses Reglement tritt per 01.01.2022 in Kraft.

5304 Endingen, 25.10.2021

Sprachheilverband Surbtal und Studenland

Eva Binder



Susan Wenzinger



Corinne Zimmermann

